

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (Verordnung (EU) 2016/679) für die Verwaltung der Grund-, Gewerbe-, Hunde-, Zweitwohnung- und Spielapparatesteuer sowie der Straßenreinigungsgebühr im Sachgebiet Steuer- und Kassenverwaltung Stadt Görlitz

Vorwort

Soweit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit der Steuerbehörde der Stadt Görlitz in Kontakt treten, weil sie der Grund-, Gewerbe-, Hunde-, Zweitwohnung- oder Spielapparatesteuer sowie der Straßenreinigungsgebühr unterliegen, diesbezüglich Erklärungen abgeben, die Abgaben zahlen, Abgabeerstattungen erhalten oder Steuervergünstigungen erhalten wollen, müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Abgabenerhebung.

In diesen Bereichen sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer juristischen Person (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn die Steuerbehörde personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem wir diese Daten erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer sind wir?.....	1
2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?	2
3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	2
4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?	2
5. Wie verarbeiten wir diese Daten?	4
6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?.....	4
7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?.....	4
8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?.....	4
9. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?	6

1. Wer sind wir?

„Wir“ sind die Steuerbehörde des Sachgebietes Steuer- und Kassenverwaltung im Amt für Stadtfinanzen der Stadt Görlitz und damit zuständig für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Abgabezwecken.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Stadt Görlitz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz, richten. Darüber hinaus können Sie sich unter folgenden Kontaktdaten an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Görlitz wenden:

Stadt Görlitz
Datenschutzbeauftragte
Frau Lydia Teichert
Untermarkt 6-8
02826 Görlitz
Tel.: 03581 67-1425
Fax: 03581 67-1278
E-Mail: l.teichert@goerlitz.de

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Abgaben nach den Vorschriften der Abgabengesetze, insbesondere der Abgabenordnung, dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz, dem Grundsteuergesetz, dem Gewerbesteuergesetz und den Abgabensatzungen gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten (z. B. § 3 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 85 Abgabenordnung).

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem Abgabeverfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden. Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines Abgabeverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere Abgabeverfahren oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten.

Beispiel zur Verarbeitung:

- Die von Ihnen in der Hundesteueranmeldung getätigten Angaben werden von der kommunalen Steuerbehörde bei der Hundesteuerveranlagung verarbeitet.
- Die zur Festsetzung der Grundsteuer übermittelten Angaben werden bei der Grundsteuerveranlagung verarbeitet.

Beispiele zur Weiterverarbeitung:

- Stellt die kommunale Steuerbehörde im Ergebnis von Ermittlungen zur Zweitwohnungsteuer eine Unrichtigkeit des Melderegisters fest, informiert sie nach § 6 Abs. 2 Bundesmeldegesetz die zuständige Meldebehörde.
- Bei der Grundsteuer dürfen aufgrund § 31 Abs. 3 Abgabenordnung die Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern auch an andere Gerichte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben mitgeteilt werden, z. B. Mitteilung von Grundstückseigentümern auf Anfrage an die Bauaufsichtsbehörde, wenn von einem Grundstück Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z. B.: Vor- und Nachname, Adresse(n), Geburtsdatum und ggf. Geburtsort, Familienstand, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.

- Für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Informationen, z. B.:
 - o Einnahmen (z. B. Einnahmen aus dem Betrieb von Spielautomaten),
 - o Ausgaben (z. B. Betriebsausgaben)
 - o Angaben zur Berechnung der Abgabe (z. B. Miethöhe für Zweitwohnungen, Straßenfrontmeter für Straßenreinigungsgebühr),
 - o Daten zu Art, Größe und Beschaffenheit von Zweitwohnungen sowie zur Anzahl der Mitbewohner,
 - o Daten zu Art, Größe und Beschaffenheit von Grundbesitz und Gebäuden
 - o Nachweise zu Befreiungstatbeständen (z. B. Eheurkunde und Arbeitsvertrag bei der Zweitwohnungsteuer, Merkzeichen einer Schwerbehinderung bei der Hundesteuer)
 - o Daten zur Dauer von Hundehaltungen,
 - o Bankverbindungen,
 - o Angaben über geleistete oder erstattete Abgaben,
 - o Angaben über abgegebene Steuererklärungen und gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.

- Für die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen oder im Beitreibungsverfahren erforderliche Informationen, z. B. Angaben zu persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, auch zu gegebenenfalls unterhaltsverpflichteten Personen, werden nur erhoben, wenn durch den Abgabepflichtigen entsprechende Anträge gestellt werden oder eine ausstehende Forderung zwangsweise beigetrieben werden muss. In diesem Zusammenhang können ausnahmsweise auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, sogenannte „sensible Daten“, zu erheben sein. So benötigen wir z. B. Angaben über Erkrankungen/Behinderungen, um entsprechende Aufwendungen als besondere Belastungen bei Billigkeitsentscheidungen zu berücksichtigen.

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten sowohl bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihre Steueranmeldungen, Steuererklärungen, Mitteilungen und Anträge, darüber hinaus aber auch bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Beispiele:

- Meldebehörden übermitteln Meldedaten.
- Gewerbeordnungsbehörden übermitteln Daten über die Genehmigung zur Aufstellung von Spielautomaten.
- Finanzämter übermitteln in Grundsteuer- und Gewerbesteuerermessbescheiden und Zerlegungsbekanntgaben die Daten zur Person eines Steuerpflichtigen, zu dem ihm zugerechneten Grundbesitz und zu den Berechnungsgrundlagen der Grund- und Gewerbesteuer.
- Behörden übermitteln Daten über Zahlungen.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären oder Sie wirken bei der Aufklärung nicht mit, dürfen wir betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben (z. B. Auskunftersuchen an Vermieter zu bestehenden Mietverhältnissen und Miethöhe zum Zwecke der Zweitwohnungsteuer, Auskunftersuchen an Baubehörden). Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten bei Drittschuldnern (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im weitgehend automationsgestützten Erhebungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt.

Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Beschränkung der Zugriffsrechte je Sachbearbeiter) ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugriff zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen aktuellen technologischen Anforderungen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf Grundlage einer „vollautomatischen“ Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (etwa als „vollautomatischer“ Steuerbescheid gemäß § 3 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 155 Abs. 4 Abgabenordnung).

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem Abgabeverfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Verwaltungsgerichte, Finanzämter oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Beispiele:

- Bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Auskunft über Namen und Anschriften des Hundehalters an andere Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden.
- Erweist sich eine Anschrift laut Melderegister als unrichtig, kann die korrekte Anschrift an die Meldebehörde übermittelt werden.
- Bei der Grundsteuer dürfen aufgrund § 31 Abs. 3 Abgabenordnung die Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern auch an andere Gerichte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben mitgeteilt werden.

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Verwaltungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die nach dem jeweiligen Gesetz geregelten Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z. B. § 34 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung, § 147 Abgabenordnung, § 257 Handelsgesetzbuch). Die Speicherdauer beurteilt sich zudem nach den Verjährungsfristen (z. B. §§ 169 bis 171 sowie 228 bis 232 Abgabenordnung, § 21 Sächsisches Verwaltungskostengesetz, §§ 194 bis 218 BGB). Aus speziellen Vorschriften können sich Abweichungen ergeben.

Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 3 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 88a der Abgabenordnung).

8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

- Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Abgabearart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (etwa Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

- Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 7.).

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung autorisiert.

- Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung autorisiert (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

- Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie in den Bereichen der Hunde-, Zweitwohnung-, Spielapparatesteuer und Straßenreinigungsgebühr bei dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten, als zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörde, Beschwerde einlegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.saechsdsb.de>.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie im Bereich der Grund- und Gewerbesteuer bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, als zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörde, Beschwerde einlegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.bfdi.bund.de>.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (etwa, soweit durch eine Auskunftserteilung Rechte Dritter betroffen sein könnten oder eine Mitteilung ausgeschlossen ist, z. B. in den Fällen der §§ 32a bis 32f Abgabenordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall den Grund für die Verweigerung mit. Wir

werden Ihnen in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

9. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie unter anderem auf der Internetseite des Sächsischen Datenschutzbeauftragten (<https://www.saechsdsb.de>) und bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (<https://www.bfdi.bund.de>).

Weitergehende Informationen können Sie dem BMF-Schreiben zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren vom 12. Januar 2018 (siehe Bundessteuerblatt 2018, Teil I, S. 183, und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen [<https://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben / Allgemeines]) sowie der Broschüre „Steuern von A bis Z“ (siehe <https://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Service - Publikationen - Broschüren) entnehmen.